

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Eidg. Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

Appenzell, 25. Januar 2018

### **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### 1. Störfallverordnung (StFV)

Gemäss Art. 11a StFV sind Raumplanung und Störfallvorsorge bei der Richt- und Nutzungsplanung zu koordinieren. Bei bestehenden Bauzonen hat das Verursacherprinzip dagegen zur Folge, dass die Störfallvorsorge in der Regel nicht oder erst zu spät im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt wird. Es wird begrüsst, dass mit dem revidierten Art. 11a StFV die Koordinationspflicht auf sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten ausgedehnt wird, um eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen zu fördern, die von der Störfallvorsorge betroffen sind. Die entsprechende Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird als sinnvoll erachtet.

#### 2. Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen

Mit den vorliegenden Änderungen werden insbesondere verbindliche Vorgaben für die Berechnungen der Emissionsverminderungen von Projekten in den Bereichen Wärmeverbände und Deponiegas vorgeschlagen. Eine Standardisierung der Methoden, um die Verminderungswirkung der Projekte möglichst transparent ausweisen zu können, die Gleichbehandlung der Projekte zu verbessern und gleichzeitig eine Reduktion der Aufwände zu erzielen, ist im Grundsatz als sinnvoll zu erachten.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist von der vorliegenden Änderung der Verordnung nicht direkt betroffen. Die Standeskommission verzichtet daher auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnungsänderung.

### 3. Abfallverordnung

#### 3.1 Übergangslösung (Art. 52a VVEA)

Die vorgesehene fünfjährige Übergangslösung für eine Deponierung von Rost- und Bettaschen von Feuerungen mit naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B ohne analytischen Nachweis der Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte gemäss VVEA wird unterstützt.

#### 3.2 Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf Deponien des Typs D (Anhang 5, Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA)

Die neu vorgesehene Entsorgungsmöglichkeit von sämtlichen Holzaschen auf Deponien des Typs D aus folgenden Gründen wird aus folgenden Gründen begrüsst:

- Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Chrom<sup>VI</sup>, wird bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrrechtschlacke zum unproblematischen Chrom<sup>III</sup> reduziert. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird. Es wird erwartet, dass das BAFU daher die bestmögliche Einbauart ermittelt und in der Vollzugshilfe zur VVEA definiert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell